

§ .....

Das Mietobjekt ( Schützenhalle ) nebst Zubehör ist dem Vertragspartner bekannt. Der Vertragspartner ist berechtigt, das Mietobjekt nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs für Feiern oder Veranstaltungen zu nutzen. Der Vertragspartner hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen am Gebäude oder der Einrichtung vorzunehmen. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, ohne zuvor erteiltes Einverständnis des Vereins eigene Aufbauten, Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder andere größere Gegenstände ( z. B. Girlanden ) in das Mietobjekt einzubringen. Die Benutzung selbst eingebrachter Einrichtungsgegenstände, technischer Anlagen oder Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein ist nicht verpflichtet, weitere Einrichtungen für die Nutzung durch den Vertragspartner bzw. die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen. Der Vertragspartner haftet dem Verein für alle ihm, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurechenbaren Schäden, die an oder in der Schützenhalle oder an deren Zubehör entstehen. Der Vertragspartner haftet ebenso für alle von ihm in den Anlagen auf dem Grundstück verursachten Schäden. Die Haftung für verloren gegangene Einrichtungsgegenstände oder beschädigte Gegenstände liegt beim Vertragspartner. Der Vertragspartner ist zum Ersatz der vorbezeichneten Schäden verpflichtet. Die polizei- und ordnungsbehördlichen Vorschriften sind vom Vertragspartner einzuhalten. Der Vertragspartner stellt den Verein von etwaigen gegen diesen wegen der Verletzung der vorbenannten Vorschriften verhängten Bußgelder frei. Je nach Art und Größe der Veranstaltung kann der Verein vom Veranstalter den Nachweis eines Haftpflichtversicherungsvertrages und/oder die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes verlangen.